

1. Allgemeines

- a. Sie (nunmehr: Auftragnehmer:in) haben von Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH (nunmehr: SCA) eine Bestellung erhalten, der diese SCA-Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nunmehr: AEKB) zu Grunde liegen. Die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem folgenden Vertragsverhältnis ergeben, richten sich ausschließlich nach diesen AEKB und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden keine Anwendung.
- b. Mit Ihrer Auftragsbestätigung oder mit der Lieferung bestätigen Sie die Anwendbarkeit dieser AEKB. Diese gelten auch für künftige Geschäfte, auch wenn darauf nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.
- c. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der **Schriftform**. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von SCA schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss.

2. Qualitätsanforderungen

- a. Die Lieferungen oder Leistungen der Auftragnehmer:in müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Sicherheitsvorschriften und Normen, sowie den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen. Lieferungen und Leistungen müssen darüber hinaus die in der Bestellung angegebenen Qualitätsanforderungen erfüllen.
- b. Die/der Auftragnehmer:in hat zudem angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs der Auftragnehmer:in sowie ihrer/seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO 9001:2008, ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- c. Die/der Auftragnehmer:in liefert die technische Dokumentation nach dem jeweiligen branchenspezifischen Standard, sowie Anleitungen und Schulungsmaterial, sofern dieses für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferungen und Leistungen erforderlich ist.

3. Lieferkonditionen

- a. Die **Anlieferung** erfolgt DAP (Lieferadresse/Bestimmungsort) Incoterms© 2020 zu den Warenannahmezeiten laut Bestellung. Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung haben Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung und Mengenangaben zu enthalten.
- b. Schriftlich vereinbarte **Termine** und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist SCA unverzüglich mitzuteilen. Ist die/der Auftragnehmer:in mit der Leistung in Verzug, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- c. Die Lieferung von **Mehr- oder Mindermengen** ist ausgeschlossen. **Vorauslieferungen** bedürfen der Zustimmung von SCA. Erfolgt eine vorzeitige Lieferung ohne Zustimmung von SCA, so ist SCA berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmer:in zurückzusenden oder die Ware bis zum Liefertermin bei SCA auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmer:in zu lagern.

4. Baustellen und Baustoffe

- a. Erbringt die/der Auftragnehmer:in Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers, so hat sie/er dem von diesem benannten Koordinator:in den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist die/der Koordinator:in weisungsbefugt. Bei der **Lieferung von Baustoffen**, die auftragsgemäß kurzfristig auf Abruf nach Baufortschritt erfolgen soll („just-in-time“), kann SCA auf Kosten der Auftragnehmer:in im Falle einer schuldhaften Verzögerung einen Deckungskauf tätigen, soweit dies für den Baufortschritt erforderlich oder nach kaufmännischen Gesichtspunkten geboten ist. SCA kann den Deckungskauf erst tätigen, wenn die/der Auftragnehmer:in auf Nachfrage erklärt, nicht in der Lage zu sein, binnen 3 Arbeitstagen nachliefern zu können oder tatsächlich nicht in dieser Zeit nachliefert oder keine Erklärung innerhalb dieser Frist abgibt. Weitergehende Rechte, insbesondere aus den Grundsätzen des Fixhandelskaufes, bleiben unberührt.
- b. Zum ersatzfähigen Schaden der SCA gehören alle ihr entstehenden Kosten, Aufwendungen oder sonstige finanzielle Belastungen, insbesondere auch Stillstandskosten, sowie Kosten einer Bauzeitenverzögerung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH

November 2022

5. Change Requests

- a. SCA ist berechtigt, zu jeder Zeit eine Änderung der Lieferungen und Leistungen zu verlangen. In einem solchen Fall hat die/der Auftragnehmer:in SCA unverzüglich (längstens binnen einer Woche) schriftlich darzulegen, welche Auswirkungen eine solche Änderung auf die Implementierung der Lieferungen und/oder die Preise und/oder den Terminplan haben wird. Jede Änderung wird zwischen Auftragnehmer:in und SCA schriftlich vereinbart.

6. Kündigung

- a. SCA kann einen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Die/der Auftragnehmer:in hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung aller bis zum Tag des Erhalts besagten Kündigungsschreibens entsprechend der Bestellung geleisteten und gelieferten Arbeiten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht. §1168 ABGB ist abbedungen.
- b. Die/der Auftragnehmer:in wird alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandenen Ergebnisse und Dokumente vollständig an SCA aushändigen.

7. Beistellungen der SCA

- a. Materialbestellungen von SCA wie Werkzeuge, Testgeräte, Materialien bleiben stets im Eigentum von SCA und sind auf Kosten der Auftragnehmer:in getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten sowie zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für die Aufträge von SCA zulässig. Bei Wertminderung, Beschädigungen oder Verlust ist vom der/dem Auftragnehmer:in Ersatz zu leisten. Die/der Auftragnehmer:in wird sofort bei Erhalt die Beistellungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und deren Ordnungsgemäßheit längstens binnen 2 Werktagen schriftlich bestätigen. Die Beistellungen sind nach Beendigung des Auftrages oder der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Auftragnehmers an SCA in sachgerechter Verpackung zu senden, sofern sich SCA nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt oder sie bestimmungsgemäß verbraucht sind.

8. Preise, Zahlungsbedingungen

- a. Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die von der/dem Auftragnehmer:in angebotenen Preise verbindlich und verstehen sich als Festpreise.

- b. Alle Preise verstehen sich als Preise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, als Preise in Euro (EUR). SCA ist berechtigt von jeder Zahlung die Steuern, die von der zuständigen Steuerbehörde vorgeschrieben sind, einzubehalten und an wdiese abzuführen gegen Übermittlung der zugrunde liegenden Zahlungsbestätigungen oder entsprechenden Dokumente für diese Steuerzahlungen.

- c. Die angegebenen Preise beinhalten auch die Kosten für die Rücknahme und Entsorgung der Verpackungen durch die Auftragnehmer:in (gemäß EAG-VO; Directive 2002/96/EC WEEE).

- d. Die Zahlung erfolgt gegen Vorlage der vollständigen, prüffähigen Rechnung nach vertragskonformer Lieferung und Leistung. Rechnungen sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung (insbesondere der Bestellnummer) und Prüfung (z.B. Tätigkeitsnachweise, Lieferscheine) notwendigen Unterlagen an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse von SCA einzureichen.

- e. Es gilt folgendes Zahlungsziel: 21 Tage mit 3% Skonto, 45 Tage netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

9. Gewährleistung

- a. Die/der Auftragnehmer:in leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Qualität und Quantität haben. Dies gilt auch für Teile, die die/der Auftragnehmer:in von Dritten bezieht.

- b. Fehler sind der/dem Auftragnehmer:in, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. SCA ist nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen oder allfällige Mängel zu rügen. Die Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB ist somit abbedungen.

- c. Mangelhafte Teile werden von SCA auf Kosten des Auftragnehmers an die/den Auftragnehmer:in retourniert. Die reparierten oder ausgetauschten Teile sind, falls nicht anders verlangt, DDP (Lieferadresse/Bestimmungsort) Incoterms© 2020 zu liefern. Der Austausch oder die Reparatur dürfen die ursprüngliche Lieferzeit, maximal aber 20 Tage, nicht überschreiten.

- d. Bei Auftreten eines gleichen oder gleichartigen Mangels an mehr als 3% (drei Prozent) der gleichen Komponenten mit denselben Spezifikationen je Auftrag/Abruf (sog. „Serienmangel“), wird die/der Auftragnehmer:in auf seine Kosten die Komponenten der kompletten betreffenden Serie auf Wunsch von SCA entweder nachbessern oder vollständig erneuern.

10. Haftung

- a. Verletzt die/der Auftragnehmer:in eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. SCA und die/der Auftragnehmer:in **haften** nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Rechte Dritter

- a. Die/der Auftragnehmer:in hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine **Rechte Dritter** (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am (geistigen) Eigentum) verletzen. Er haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt SCA von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.
- b. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes (dies gilt auch Dokumentationen, Anleitungen und Schulungsmaterialien) erhält SCA von der Auftragnehmer:in ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

- a. Die/der Auftragnehmer:in verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über SCA oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich die/der Auftragnehmer:in, die von ihm in Erfüllung des Auftrages von SCA erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich die/der Auftragnehmer:in zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

- b. Die/der Auftragnehmer:in ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz dieser Informationen zu ergreifen, die im Wesentlichen den Maßnahmen entsprechen, die der zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ergreift, und die einen angemessenen Sorgfaltsmaßstab nicht unterschreiten dürfen.

- c. Gleiches gilt für SCA oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die der Auftragnehmer:in im Zusammenhang mit dem Auftrag von SCA zur Kenntnis gelangen. Die/der Auftragnehmer:in hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie insbesondere das Datengeheimnis nach Art.2 §6 DSGVO einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter:innen und Subunternehmer:innen (einschließlich Arbeitnehmer:innen, Leihpersonal und freie Mitarbeiter:innen) gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der SCA oder deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

- d. Die Daten des Auftragnehmers (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, Email-Adressen, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Auftrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit SCA verbundenen Gesellschaft oder eines Dienstleisters gespeichert werden.

- e. SCA verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Im Rahmen der Zusammenarbeit verarbeitet SCA personenbezogene Daten von Ansprechpartner:innen beim Auftragnehmer:in (z.B. Vertriebsmitarbeitern). Datenkategorien, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage sind in der Datenschutzerklärung der SCA, verfügbar unter www.speed-connect.at/datenschutz im Detail dargestellt.

13. Sonstige Bestimmungen

- a. Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen mit ihrer Geschäftsverbindung zum Vertragspartner:in werben. Logos, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer:in von SCA zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden, bleiben Eigentum von SCA. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCA für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sub-Unternehmer:innen sind entsprechend zu verpflichten.
- b. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Die/der Auftragnehmer:in kann gegen Forderungen der SCA nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- c. Es gilt österreichisches materielles Recht, ohne dass dabei auf andere Rechtsordnungen Bezug genommen werden darf. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für allfällige Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Wien vereinbart.

Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH
Karl-Farkas-Gasse 22/7. OG
A-1030 Wien

Firmenbuch Nr: FN 531177 v